

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

Justizminister Dr. Tschadek zu der Ernennung der Oberlandesgerichtspräsidenten181/A.B.

zu 212/J

Anfragebeantwortung

Die heute eingebrachte Anfrage der Abgeordneten M a r k und Genossen, betreffend die Ernennung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien und Graz, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Der Posten des Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz ist am 1. Jänner 1957 infolge der Erreichung der Altersgrenze des bis dahin amtierenden Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zigeuner frei geworden. Die Ausschreibung dieses freien Richterpostens erfolgte am 29., 30. und 31. Dezember 1956 im Amtsblatt der "Wiener Zeitung".

Es haben sich insgesamt 7 Angehörige des Richterstandes und ein Oberstaatsanwalt um diesen Posten beworben. Die Bewerbungsgesuche wurden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 26. Jänner 1957 dem Obersten Gerichtshof zur Erstellung eines Dreievorschlages vorgelegt. Der Oberste Gerichtshof hat die Akten mit einem Gutachten am 15. Mai 1957 an das Justizministerium zurückgeleitet, und das Bundesministerium für Justiz hat aus dem Vorschlag des Obersten Gerichtshofes den zweitgereihten Bewerber, von dem der Vorschlag sagt, dass er der beste Präsident sei, dem Bundeskanzleramt am 21. Mai 1957 zur Besetzung vorgeschlagen. Am 20. Juli 1957 hat das Bundeskanzleramt, ohne Angabe von Gründen, für einen anderen der im Vorschlag enthaltenen Bewerber die Zustimmung zur Weiterleitung an den Ministerrat erteilt, obwohl das Bundeskanzleramt gar keine andere Aufgabe hatte, als die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung eines vergeschlagenen Bewerbers zu prüfen. Diese Voraussetzungen sind im vollen Umfange vorgelegen, trotzdem ist das Bundeskanzleramt ohne Angabe von Gründen vom Ernennungsvorschlag abgegangen.

Die Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten von Wien wurde durch die Ernennung des bisherigen Oberlandesgerichtspräsidenten zum Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes frei. Die Ausschreibung erfolgte ordnungsgemäss im Amtsblatt der "Wiener Zeitung" vom 15. Februar 1957 und sie wurde an den zwei darauffolgenden Tagen wiederholt. Die Bewerbungsfrist endete am 15. März 1957. Es haben sich um diesen Posten 4 Personen aus dem Richterstand und 2 Personen aus dem Konzeptsdienst des Justizministeriums beworben. Einer dieser Bewerber ist Sektionschef Dr. Hans Kapfer. Der Oberste Gerichtshof hat nach sofortiger

10. Beiblatt

Beiblatt zur  
Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

Übersendung der Personalakten am 15. Mai 1957 einen Dreievorschlag erstattet, in dem Dr. Hans Kapfer nicht enthalten war. Die Begründung des Vorschlags war jedoch eine solche, dass sie meiner Meinung nach kein Hindernis sein konnte, Dr. Hans Kapfer in Vorschlag zu bringen.

Im Gutachten des Obersten Gerichtshofes heisst es wörtlich: "Der Bewerber Dr. Hans Kapfer ist unbestritten Massen ein ausgezeichneter Jurist und genauer Kenner der österreichischen Rechtsordnung, der sich sowohl als Leiter der Strafsektion als auch als Leiter der Zivilsektion des Bundesministeriums für Justiz, durch seine wichtigen und persönlichen Ausgaben österreichischer Gesetze grosse Verdienste erworben hat."

Damit hat der Oberste Gerichtshof zweifellos die fachliche Eignung dieses Bewerbers bestätigt. Die Begründung, warum Dr. Kapfer trotzdem nicht vorgeschlagen wird, ist eine solche, dass sie vom Justizministerium nicht beachtet werden konnte und durfte.

Zunächst enthält die Begründung sachliche Unrichtigkeiten. Es wird insbesondere ins Treffen geführt, dass Dr. Kapfer nie bei einem Zivil- oder Strafgericht als Senatsvorsitzender tätig war. Das ist offenkundig unrichtig. Aus den Personalakten geht eindeutig hervor, dass Dr. Kapfer mehrere Jahre beim Kreisgericht Korneuburg den Berufungssenat für Strafsachen und den Rekurssenat für zivile Rechtssachen geleitet hat.

Die übrigen im Gutachten enthaltenen Beschuldigungen hatte der Personal- senat sogar überhaupt nicht ins Treffen führen dürfen. Es handelt sich um Vorwürfe, die gegen Dr. Kapfer bezüglich seiner Amtstätigkeit als Bundesminister für Justiz erhoben werden. Der Bundesminister für Justiz ist dem Parlament und nicht dem Obersten Gerichtshof für seine Handlungsweise verantwortlich. Der Oberste Gerichtshof ist auch gar nicht in der Lage, Entscheidungen eines Justizministers zu überprüfen oder die Gründe für diese Entscheidungen zu kennen. Wenn daher der Oberste Gerichtshof, offenkundig angeleitet durch den ehemaligen Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wahle, die Tätigkeit des Justizministers Dr. Kapfer einer Kritik unterzieht, so begibt er sich auf ein Gebiet, für das er nicht zuständig ist, und seine Ausführungen sind daher unbeachtlich. Dazu kommt noch, daß die Vorwürfe gegen Dr. Kapfer ungerechtfertigt und falsch sind. Als wesentlichster Vorwurf wurde geltend gemacht, daß Dr. Kapfer als Justizminister in der Untersuchung der Mord- affäre Bernhardine Fluch eingegriffen und die Einstellung des Strafverfahrens gegen Dr. Hoflehner veranlaßt habe. Abgesehen davon, daß der Justizminister selbstverständlich der Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde Weisungen erteilen kann, steht heute einwandfrei fest, daß Dr. Hoflehner tatsächlich unschuldig war, da der wahre Mörder, Engleder, gefaßt wurde und gestanden hat.

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

Dr. Kapfer und die mit der Sache beschäftigten Beamten des Justizministeriums haben also in verdienstvoller Weise ein eventuelles Fehlurteil verhindert und eine ungerechtfertigte Untersuchungshaft beendet.

Der zweite Vorwurf richtet sich gegen einen Gnadenantrag des ehemaligen Justizministers. Auch hier ist festzustellen, daß der Oberste Gerichtshof keine Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob Gnadenanträge zweckmäßig sind und aus berechtigten Motiven gestellt werden, sodaß auch ein solcher Vorwurf in einem Gutachten nicht beachtet werden kann.

Was den Vorwurf der Verschleppung der Strafsache Gräf & Stift betrifft, so steht fest, daß der Akt dem ehemaligen Justizminister Dr. Kapfer erst zur Entscheidung vorgelegt wurde, als die Regierung bereits demissioniert hatte und nur mehr mit der Fortführung der Amtsgeschäfte betraut war. Daß ein Minister sich in einer solchen Übergangszeit nur auf die notwendigste Weiterführung seiner Agenden beschränkt, ist verständlich und entspricht allgemeiner Übung.

Da Dr. Hans Kapfer der rangälteste Bewerber war und seine hervorragenden juristischen Qualitäten auch vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurden, mußte Dr. Hans Kapfer vom Bundesministerium für Justiz in Vorschlag gebracht werden.

Auch dieser Personalvorschlag wurde am 21. Mai 1957 dem Bundeskanzleramt zur Prüfung der dienstrechtlichen Voraussetzungen übersandt. Am 20. Juli 1957 hat das Bundeskanzleramt sein Einverständnis zur Einstellung eines anderen, nicht vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagenen Bewerbers gegeben.

Ich weise daher den in einer Presseaussendung erhobenen Vorwurf, daß die Stellen eines Oberlandesgerichtspräsidenten für Graz und Wien nicht ausgeschrieben wurden und daß ich die Ausschreibungen "mißachtet" habe, mit aller Entschiedenheit zurück. Ich bedaure, daß die Personalfragen bereits im August 1957 unter Verletzung des Amtsgeheimnisses durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wahle der Öffentlichkeit in falscher Form unterbreitet wurden.

Ich habe daher keine Ursache, von meinem Vorschlag abzugehen. Der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hat überdies anlässlich einer Bewerbung des Sektionschefs Dr. Hans Kapfer um den Präsidentenposten für Linz und Innsbruck ein neuerliches Gutachten erstellt, in dem er selbst feststellt, daß dieser Bewerber alle Qualitäten für einen Oberlandesgerichtspräsidenten besitzt und daß das Gutachten vom 15. Mai 1957 nicht aufrechterhalten werde, weil auch der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zur Überzeugung gekommen ist, daß dem Bewerber Dr. Hans Kapfer seine Amtstätigkeit als Justizminister nicht vorgeworfen werden könne.

Die vom Justizministerium eingeschlagene Vorgangsweise war vollkommen korrekt, objektiv und sachlich. Alle anderen Feststellungen widersprechen der Wahrheit.